

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art "Museumsberg" der Stadt Flensburg

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOB. Schl.-H. S. 529, 1997 S. 350), zuletzt geändert am 13. Dezember 2001 (GVOB. Schl.-H. S. 396), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 19.12.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Museumsberg als Betrieb gewerblicher Art der Stadt Flensburg in Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Museums ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung des Museums, Durchführung von Forschungsvorhaben und Ausstellungen sowie den museumspädagogischen Dienst.

§ 2

Das Museum ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Flensburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums.
2. Die Stadt Flensburg erhält bei Auflösung des Museums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Flensburg, den 20.02.2003

Stadt Flensburg

Hermann Stell (Siegel)

Oberbürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art "Naturwissenschaftliches Museum" der Stadt Flensburg

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOB. Schl.-H. S. 529, 1997 S. 350), zuletzt geändert am 13. Dezember 2001 (GVOB. Schl.-H. S. 396), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 19.12.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Naturwissenschaftliche Museum als Betrieb gewerblicher Art der Stadt Flensburg in Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Museums ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung des Museums, Durchführung von Forschungsvorhaben und Ausstellungen sowie den museumspädagogischen Dienst.

§ 2

Das Museum ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Flensburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums.
2. Die Stadt Flensburg erhält bei Auflösung des Museums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Flensburg, den 20.02.2003

Stadt Flensburg

Hermann Stell (Siegel)

Oberbürgermeister

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art "Flensburger Schifffahrtsmuseum" der Stadt Flensburg

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOB. Schl.-H. S. 529, 1997 S. 350), zuletzt geändert am 13. Dezember 2001 (GVOB. Schl.-H. S. 396), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 19.12.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Flensburger Schifffahrtsmuseum als Betrieb gewerblicher Art der Stadt Flensburg in Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Museums ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung des Museums, Durchführung von Forschungsvorhaben und Ausstellungen sowie den museumspädagogischen Dienst.

§ 2

Das Museum ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Flensburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums.
2. Die Stadt Flensburg erhält bei Auflösung des Museums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Flensburg, den 20.02.2003

Stadt Flensburg

Hermann Stell (Siegel)

Oberbürgermeister